

2023/089 –

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-

hier: 1) Aufstellungsbeschluss

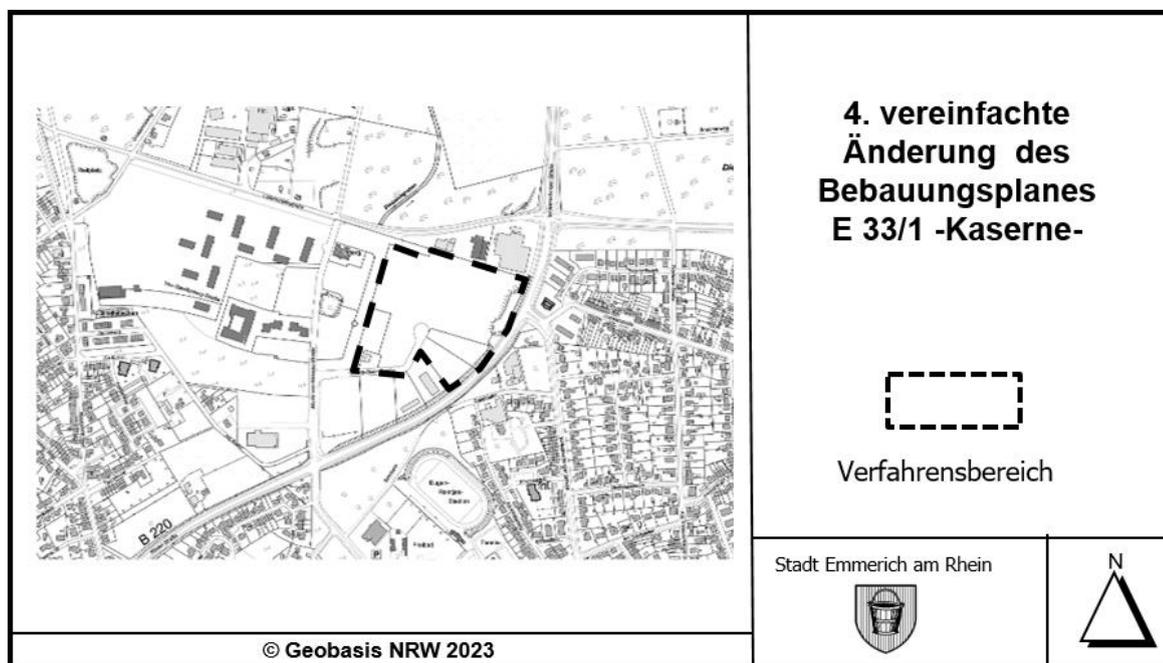
2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstücke 130, 94, 95, 96 und 132 (teilweise) die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne- durchzuführen.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. E 33/1 -Kaserne- wurde am 19.08.2016 rechtskräftig. Darin wurde das Gelände der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne auf Grundlage einer vom Rat der Stadt Emmerich beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung neu überplant. Gegenstand der Rahmenplanung und der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung war eine Nutzung des östlichen Bereichs des Kasernengeländes als Gewerbegebiet. Dieses Gewerbegebiet wurde in den vergangenen Jahren technisch und verkehrlich erschlossen. Dabei wurde die interne Erschließungsstraße des Gewerbegebiets entsprechend realisiert. Derzeit werden die ersten Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans genutzt. Zum Zeitpunkt der Erschließungsmaßnahme waren jedoch noch nicht alle Grundstücke vermarktet. Für die am Ende der Erschließungsstraße gelegenen Flächen ist nun die Vermarktung einer größeren Fläche vorgesehen. Die Flächenansprüche gehen jedoch über die vorhandenen Flächen hinaus. Daher ist vorgesehen, die bereits als Sackgasse hergestellte Erschließungsstraße zu

verkürzen, um die Flächenansprüche des Gewerbetreibenden an dieser Stelle befriedigen zu können.

Da die Verkehrsfläche im Plangebiet an dieser Stelle nur der Erschließung der verbleibenden Gewerbeflächen im Norden des Änderungsbereiches dient, spricht aus städtebaulicher Sicht nichts gegen eine entsprechende Verkürzung der Verkehrsfläche zu Gunsten des festgesetzten Gewerbegebiets.

Die verkehrstechnischen Belange der Erschließung und die Grundzüge der Planung des Ursprungsplanes werden durch diese Änderung nicht berührt, da lediglich die Anpassung der Erschließung der Vermarktung der Flächen im Gewerbegebiet dient.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 33/1 -Kaserne- soll daher gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts i.S.d. § 2a BauGB durchgeführt werden.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom

25. September 2023 bis zum 27. Oktober 2023 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (<http://emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.08.2023 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 05.09.2023
Der Bürgermeister

Peter Hinze